

RS OGH 1994/6/8 13Os80/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1994

Norm

StPO §38 Abs3

StPO §88 Abs1

Rechtssatz

Bei Anträgen auf Vernehmung erst auszuforschender Personen lässt sich im Antragszeitpunkt die Möglichkeit und Tunlichkeit einer unmittelbaren Befragung durch den Untersuchungsrichter nicht beurteilen. Es wäre daher nicht sachgerecht, ein derartiges ohne konkreten Zusatz gestelltes Verlangen als uneingeschränktes Begehr auf direktes Einschreiten des Untersuchungsrichters zu verstehen. Vielmehr umfaßt in solchen Fällen die bezügliche Antragstellung des Staatsanwalts - soweit er nicht eine Einschränkung erklärt hat - jedenfalls auch eine Erledigung im Rechtshilfeweg, wenn die zu vernehmende Person an einem außerhalb des Gerichtshofssprengels gelegenen Ort ausgeforscht wird.

Entscheidungstexte

- 13 Os 80/94

Entscheidungstext OGH 08.06.1994 13 Os 80/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097208

Dokumentnummer

JJR_19940608_OGH0002_0130OS00080_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at